

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fraget ihr, wird denn unsere fernere und endliche Bestimmung seyn? Diese, und auf unser Wort (was euch auch Falschheit und Bosheit zuflüstern mag) keine andere, als erstlich: wenn die sechs Halbbrigaden, jede zu 3000 Mann formirt und zugesetzt sind, euch unter der Anführung eurer Offiziers (deren erste Instruktion ist, euch mit brüderlicher Achtung und Liebe zu behandeln), zur Vertheidigung der heiligsten Sache, und eben dadurch zur Rettung eures eigenen Vaterlandes an die Franken anzuschließen, mit ihnen wetteifern, wenn's zum Schlagen kommt, Gefahr, Ruhm und rechtmäßige Beute zu theilen, und wann der Friede geschlossen wird, stolz auf euern bewiesnen Muth, entweder in euer Vaterland zurückkehren, und dort von euern Vätern, Brüdern, Liebsten und den Vertretern des Volks, den Lohn der besten Bürger, der Vertheidiger des Vaterlandes empfangen, oder aber, wenn ihr lieber wollt, in einem von der ganzen helvetischen Nation avouirten (anerkannten) Dienst bei Bundesverwandten (so kurz oder lang, als es euch gefällt) verbleiben, dem in allen Betrachtungen angenehmsten, ehrenhaftesten und im Ganzen genommen, vortheilhaftesten Dienst, so je die Schweizer gehabt haben.

Nun, Bürger, habt ihr die Wahrheit vor Augen, wählet (aber zaudert nicht) zwischen Pflicht und Lässigkeit, zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Ehre und Schande.

Luzern, den 13. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Ministerium des Kriegswesens.

Der Kriegsminister an die Statthalter.

Ich zeige euch hiemit an, daß, Kraft des den 30. November zwischen den bevollmächtigten Ministern der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Vertrags, die erste Halbbrigade der Hülfstruppen (von 18,000 Mann in Frankreichs Solde) in Bern errichtet und versammelt werden soll.

Ihr werdet dieß nun durch einen Aufruf der Jugend eures Kantons wissen lassen. Saget ihr, daß ihr, lebendig überzeugt, sie werde dem Vorbilde unserer Altvordern und deren Bestimmung treu seyn, sie einladet, gemeinsam mit unsern unüberwindlichen Bündsgenossen für die Vertheidigung der gleichen Sache die Bahn des Ruhms und der Gefahren zu wahlen; daß es nun darauf ankömmt, die Gleichheit unserer Rechte zu schirmen, welche die freie Landesverfassung uns gewährt, — nun darauf ankömmt, unsere vaterländische Erde vor der

Wuth feindlicher Einbrüche zu schirmen, die unsere Wohlfahrt ganz zerstören wollen; daß der gegenwärtige Kriegsdienst dem tapfern und dem klugen Soldaten Beförderungsaussichten öffnet, die bei den Kantonsregierungen ehemals nur die Beute der Vornehmen und Adlichen waren; daß, es mag der Friede nah seyn, oder erst durch neue Triumpfe erkaufet werden müssen, er doch die kriegerische Laufbahn nicht unterbrechen, sondern daß hingegen das neue Corps, durch eine ausdrückliche Bedingung, auf dem Fuß der besten Kapitulationen in Diensten irgend einer der befreundeten Freistaaten treten werde. Füget zu diesen Beweggründen hinzu, was eure genauere Kenntniß vom Charakter eurer Mitbürger euch zu sagen gebietet.

Bürger Perrier, Chef dieser Brigade, ist beauftragt, sich mit euch einzuverstehen, so wie ihr eingeladen send, mit ihm eins zu seyn, um alle nützliche Maasregeln in Rücksicht dieser Truppeneinrichtung zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, mir mit der größten Genauigkeit davon Nachricht zu geben.

Dem Original gleich.

F o m i n i, Chef des Bureau

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann gesteht daß ihm der § schon in der Commission mißfiel, daß aber die Majorität derselben ihn aufstellen wollte, um dadurch den Gemeindsgeist desto eher zu zerstören; allein er ist überzeugt, daß die neue Verschiedenheit, die unter den Bürgern aufgestellt würde, sehr nachtheilig wäre; er stimmt also zur Durchstreichung des §, und widersteht sich der Vertagung des Gutachtens, weil dasselbe von der größten Dringlichkeit ist. Der § wird durchgestrichen.

Der § 14 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Broye will daß auch die Zahl der Antheilhaber an den Gemeindsbütern, der Verwaltungskammer eingegeben werde, damit dadurch der Einkaufspreis desto eher verhältnißmäßig mit dem wahren Antheil eines jeden Bürgers an demselben bestimmt werden könne. Desloes stimmt ganz zum §, weil z. B. die Gemeinweiden nach der Zahl des Viehes, das darauf gesandt werden kann, benutzt werden, also auch nach dem gleichen Maasstab vertheilt werden sollen, und also durch Broyes Beifaz große Unordnung entstühnde. Broye beharret auf seinem Antrag, weil je mehr Theiler vorhanden sind, desto geringer wird jeder Theil werden. Thörin stimmt Broye bei, weil nicht das Vieh sondern die Menschen Theilhaber des Gemeindsbuts sind, und es nur Mißbrauch in einigen Gemeinden ist, daß die Reichen, welche mehr Vieh besitzen als die Armen, auch größ-

fern Vortheil aus den Gemeindsgütern ziehen, da doch das Anspruchrecht Aller gleich ist. Der § wird mit Broyes Zusatz angenommen.

§ 16. Kellstab will daß hier nur vom Gemeindsgut die Rede sey, weil durch Verwerfung des § 13 nun wohl auch das Armengut hier mitbegriffen seyn könnte, und dann der Einkauf in den meisten Gemeinden unmöglich würde, wegen der Stärke der Summe, die dazu erforderlich wäre.

Desloes vertheidigt den §, weil derselbe den bisher angenommenen Grundsätzen gemäß ist, und keine Ausnahme über das Armengut statt haben kann.

Zimmermann vertheidigt den § ebenfalls, welcher auch angenommen wird.

§ 17. Broye will auch hier wieder seinen beim § 15 vorgeschlagenen Zusatz hinzufügen. Kellstab glaubt, dieser § sey ungerecht, weil er dem Eigenthumsrecht der Gemeinden zu nahe trete, daher fodert er dessen Durchstreichung. Desloes findet Broyes Zusatz überflüssig, weil derselbe nun schon beim § 15 angenommen wurde; er glaubt aber dieser § sey durchaus nothwendig, um die Möglichkeit der Einkaufung zu erleichtern, dagegen will er daß die Gemeinden, wann ihnen der Einkaufspreis herabgesetzt wurde, und sie glaubten Recht zur Klage zu haben, sich hierüber an das Vollziehungsdirektorium wenden können.

Fierz glaubt auch dieser § sey dem Eigenthumsrecht zuwider, weil die Gemeinden ihre Gemeindsgüter taxieren müssen, um dieselben zu versteuern, und man also dadurch hinlänglich gesichert ist, daß sie ihre Gemeindsgüter nicht zu hoch anschlagen werden; er fodert daher Durchstreichung des zweiten Theils dieses §, und will einzig die gemachten Schätzungen zur Einsicht den Verwaltungskammern zufinden lassen.

Bourgeois will Fierz bestimmen, oder aber im Fall der § angenommen würde, die gesetzgebenden Räte zwischen den Verwaltungskammern und den Gemeinden, im Fall von Streit, entscheiden lassen.

Secretan sagt, da die Gemeinden nicht gene neue Antheilhaber aufzunehmen werden, so ist durchaus nothwendig, daß ihre Schätzung nöthigenfalls gemässigt werden könne, ohne dieses würde das ganze Gutachten überflüssig; da nun dieses eine Polizeiaufsicht ist, so gehört der Entscheid darüber offenbar der vollziehenden Gewalt; daher stimmt er zum §. An derwerth ist gleicher Meinung, weil sonst wahrscheinlich jede Gemeinde einen Prozeß erhalten würde. Kilchmann unterstützt ganz Fierz, weil die Gemeinden der jährlichen Besteuerung wegen, ihre Gemeindsgüter richtig schätzen werden, und der § selbst despotisch wäre. Urmann ist auch Kilchmanns Meinung, weil durch diesen § die Gemeinden gar alle Rechte verlieren würden.

Roch sagt: wo möglich muß man immer auf die großen und ausgedehnten Wirkungen Rücksicht nehmen, und bei diesem ganzen Gutachten ist besonders die all-

mälige Ausbreitung des Spießbürgergeistes höchst wichtig, denn wann diesem nicht entgegen gearbeitet wird, so wird besonders die gegenwärtige Spannung zwischen den Städten und der Landschaft noch lange Jahre dauern. Wenn nun eine Gemeinde ihren Eintritt zum Miteigenthum an ihren Gemeindsgütern zu hoch ansetzt, um ihr Gemeindsbürgerrecht welches besonders bei den Städten der Fall seyn wird, fernerhin geschlossen zu halten, so wird auch kein neuer Bürger sich in denselben einfinden können, und also jene Spannung und jener leidige Gemeindgeist noch fortdauern; kann aber diese Einkaufssumme auf einen mässigen Fuß herabgesetzt werden, so werden die bisherigen Gemeindsbürgerchaften gemengt und allmählig abgeändert, also auch jene Spannung zwischen denselben nach und nach sich verlieren und allgemeiner patriotischer Bürgersinn und Gemeindgeist sich bilden. Da nun alles was die Verwaltung und die allgemeine Polizei angeht, von der vollziehenden Gewalt besorgt und darüber entschieden werden soll, so ist der § zweckmässig.

Fierz beharrt auf seinem ersten Antrag, weil das Eigenthumsrecht geschützt werden soll, und keine überspannte Schätzungen statt haben werden, wegen der Angabe die die Gemeindsgüter jährlich an den Staat abgeben müssen; er fodert also Durchstreichung des letzten Theils dieses §.

Suter ist überzeugt, daß dieses Gutachten mehr zum Wohl der Republik und zur Zerstörung des Föderalismus beitragen kann, als die projektierte Verwischung der Kantone: allerfoderst kennt er nur eine Art von Bürgerrecht, nämlich das allgemeine helvetische; da nun die Gemeindsgüter zu wahren Eigenthum erklärt sind, so muß dieses nicht wieder durch diesen § zurückgenommen werden; überhaupt ist das ganze lächerlich, dann eigentlich sollte für alle Gemeinden nur ein Einkaufspreis bestimmt werden; er stimmt Fierz bei.

Gmür glaubt, dieser § widerspreche demjenigen der den Gemeinden die Schätzung ihres Eintrittsrecht auftrage, und stimmt also Fierz bei.

Graf glaubt, wann man diesen § nicht annehme, so werde das ganze Gesetz unnütz, weil die Einkaufssummen alle zu hoch bestimmt würden, und also hier ein Richter aufgestellt werden muß, der sich am besten in der Verwaltungskammer findet; daher stimmt er zum §.

Secretan führt verschiedene Thatsachen an, durch die bewiesen wird, daß selbst die alten Regierungen oft die Einkaufssummen herabsetzten, und die Einschließung der Gemeindsbürgerrechte hinderten; wollten wir nun noch föderalistischer seyn als die föderalistischen Regierungen selbst? er stimmt Graf bei.

Erlacher ist gleicher Meinung, und will, wann die Verwaltungskammern nicht recht richten, das Direktorium oder den großen Rath urtheilen lassen.

Carrard bezeugt, daß ungeachtet er gestern wider

den 11. und 12. § sprach, er nun für diesen § stimmen muß, weil, wann derselbe nicht angenommen würde, die vorigen §§ unnütz würden, indem dieser das Mittel zur Anwendung von jenen Grundsätzen enthält. Fierz's Einwendung ist durchaus ungültig, weil die Gemeindgüter Lasten tragen und diese tragen müssen, und daher kein vollständiges Eigenthum sind. Wenn nun die Stärke der Gemeindgüter in die Zahl der Theilhaber getheilt, die Einkaufssumme bestimmen müßte, so würde in den reichen Gemeinden die Einkaufssumme auf mehrere 100 Dublonen steigen können, da doch der Beitrag zu den Gemeindgütern gewiß nicht so viel werth ist; die Einkaufssumme muß also das Resultat von einer Vergleichung zwischen der Stärke des Gemeindguts und der Zahl der Gemeindeglieder im Verhältniß zu den Beschwerden, die das Gemeindgut zu tragen hat, seyn, und folglich auch kann diese ziemlich bewerkelte Bestimmung durchaus nicht der Willkür der Gemeinden ausschließend überlassen werden, und dabei stimmt er zum §.

Zimmermann bedauert die Verminderung des wahren patriotischen Sinnes unsrer Versammlung seit jenem Zeitpunkt, wo dieser §. bei der ersten Behandlung dieses Gutachtens mit großem Stimmenmehr angenommen wurde: denn was war hauptsächlich die Klage ehemals über die Verfassung, als die undurchdringlichen Mauern, mit denen alle Gemeinden, und besonders die größern, umzingelt waren! — und jetzt wollten wir noch diese unübersteiglichen Absonderungen fortbauern lassen? und dieses würden wir thun, wenn wir den Gemeinden unbedingt die Schätzung ihrer Einkaufssumme überlassen wollten! wird dieser §. nicht angenommen, so können wir den ganzen Beschluß als unnütz auf die Seite legen. Huber stimmt ganz bei, und will zur Beruhigung der anders denkenden Mitglieder dem §. noch beisetzen, daß die Verwaltungskammern die Schätzung herabsetzen können, wenn diese dem 11ten §. dieses Gesetzes zuwider ist.

Emlinger folgt Fierz und wundert sich, daß man nun den Verwaltungskammern so viel Gewalt geben wolle, da man doch ihnen Obereinnehmer gegeben, und ihnen also damals nicht das größte Vertrauen gezeigt hat. Merz stimmt auch für Fierz, weil er glaubt man hatte keiner Revolution bedürfen, wenn man sich wieder so einengen wolle. Der §. wird, so wie die beiden folgenden, ohne Abänderung angenommen.

§. 20. Schlumpf glaubt, dieser §. greife derjenigen Kommission vor, welche über Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt ist, und wünscht daß man in diesem Gegenstand noch nicht eintrete: besonders aber kann er der Minorität nicht beistimmen, sondern wünscht einzig, daß die Vertheilung der Gemeindgüter einstweilen gesetzlich eingestellt werde. Mellstab ist gleicher Meinung und fodert gänzliche Weglassung dieser §§, sowohl derjenigen der Minorität, als auch dessen der Majorität. Desloes folgt, weil wir hier von Bür-

gerrechten und nicht von Vertheilung der Gemeindgüter zu sprechen haben. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Schlumpf glaubt noch neben den Gemeindgütern seyen auch Municipalgüter, welche ausschließend zu den Ausgaben der Gemeinden gehören, und also den Municipalitäten übergeben werden sollten: er begehrt, daß die Kommission noch einen §. vorschlage, welcher diese Absonderung bewirken könne. Mellstab fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand nicht hieher gehört kann. Kilchmann fodert Verweisung von Schlumpfs Motion an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission. Zimmermann folgt Kilchmann, mit dem sich auch Schlumpf vereinigt, und dessen Antrag angenommen wird.

Auf Schlumpfs Antrag soll das Bürgerrechts-Gesetz gedruckt und bekannt gemacht werden.

Preuy zeigt an, daß die Stadt Sitten im Wallis, als der Freiheitsbaum gepflanzt werden sollte, nach Zurathziehung aller Facultäten, ihre Gemeindgüter vertheilten, ohne daß die sogenannten Hinterfasen einen Antheil daran erhielten, ungeachtet diese auch Anspruchsrecht an dieselben hatten: da nun diese Vertheilung in jeder Rücksicht wiederrechtlich war, so fodert er eine Untersuchungskommission über diesen Gegenstand.

Zimmermann fodert Verweisung dieses Antrags an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission, welche zugleich im Allgemeinen über die schon vertheilten Gemeindgüter, von denen einige selbst wieder eine bestimmte Verordnung getheilt wurden, ein Gutachten vorlegen soll. Secretan fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand durchaus richterlich ist. Preuy stimmt Zimmermann bei. Perighe will wissen, ob diese Vertheilung vor oder nach Annahme der Konstitution statt hatte. Preuy erklärt, daß dieses vor Annahme der Konstitution geschah. Ruce muß Secretan beistimmen, obgleich er diese Vertheilung nicht billigen kann: doch wünscht er zu entscheiden, wer hier Richter seyn soll, weil das Distriktsgericht von Sitten ganz partheyisch ist. Erlacher stimmt Preuy bey. Jacquier folgt Secretan, weil der französische Resident Mangourit diese Theilung billigte. Anderwerth fodert Tagesordnung. Huber folgt auch Secretan, weil über die von Ruce aufgestellte Frage schon gesetzlich verfügt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium weiß, daß eine von dem großen Rath niedergesetzte Kommission sich mit der Abfassung eines Gesetzes über die Bedingnisse beschäftigt, unter